



Richtlinien für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen in den Grundwasserschutzzonen des Kantons Basel-Stadt

1. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für sämtliche landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen in den Grundwasserschutzzonen S2a und S2b. Zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zählen Ackerflächen, Wiesen und Weiden. Zu den Grünflächen zählen Park- und Sportanlagen sowie Freizeit- und Privatgärten.

² Die Richtlinien enthalten zudem Bestimmungen für landwirtschaftliche Nutzflächen in den Schutzzonen S1 und S3.

2. Allgemeines

2.1 Pflanzenschutz

¹ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in der Hilfsstoffliste des Forschungsinstituts für biologischen Landbau in Frick (FiBL) aufgeführt sind. Das FiBL aktualisiert diese Liste mit den zugelassenen Hilfsstoffen für den biologischen Landbau regelmässig.

² Unkräuter dürfen ausschliesslich mit mechanischen oder thermischen Methoden bekämpft werden.

³ Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Unkräutern (Herbizide), Pilzkrankheiten (Fungizide), Insekten (Insektizide), Schnecken (Molluskizide), Spinnen (Akarizide) sowie Holzschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

2.2 Kompost

¹ Unverrottete organische Abfälle dürfen nur auf befestigten Plätzen gelagert werden. Der Sickersaft muss entweder in genügend grossen Behältern zurückgehalten oder in die Kanalisation abgeleitet werden.

² In Privat- und Freizeitgartenanlagen wird die kleinflächige Kompostierung (ca. 1 m² pro Parzelle) auf unbefestigten Plätzen geduldet. Die Kompostplätze oder -tonnen müssen so abgedeckt werden, dass kein Regenwasser eindringt. Sie müssen so betrieben werden, dass kein Sickersaft austritt.

2.3 Tierhaltung

Einrichtungen zur Tierhaltung müssen so gebaut sein, dass weder Jauche, noch Sickersaft oder Wasser, das zur Reinigung benutzt wird, in den Boden versickern kann. Weidgang ist nach dem Prinzip der Umtriebsweide und im Sommer (Vegetationsperiode) gestattet.

3. Spezielle Richtlinien für landwirtschaftliche Nutzflächen

3.1 Dünger

¹ Die Stickstoffdüngung muss auf mehrere Gaben aufgeteilt und an das zu erwartende Ertragsniveau angepasst werden. Es dürfen keine leichtlöslichen Phosphor- oder Kalidünger ausgebracht werden.

² Auf Böden mit sehr hohem Versickerungs- und Abflussrisiko, die in der Risikokarte des Kantons Basel-Stadt vom November 1993 in Risikoklasse 4 aufgeführt sind, dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger ausgebracht werden.

³ Flüssige Hofdünger (Jauche und Vollgülle, kein Klärschlamm) dürfen höchstens drei Mal pro Jahr und in angemessenen Abständen ausgebracht werden. Pro Hektar dürfen nicht mehr als 20 m³ pro Gabe verteilt werden. Als Güllezusätze dürfen nur die in der FIBL-Hilfsstoffliste aufgeführten Mittel verwendet werden. Jedes Ausbringen von Hofdünger muss dem AUE (061 267 08 00; Grundwasser@bs.ch), Ressort Grundwasser, gemeldet werden.

⁴ Flüssige Hofdünger müssen verlustarm nach dem Stand der Technik ausgebracht werden (Güllegrupper, Schleppschlauchverteiler).

⁵ Vom 15. Oktober bis 15. März und bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen dürfen flüssige Hofdünger nicht ausgebracht werden. Bewilligungen für zeitlich befristete Ausnahmen können beim AUE eingeholt werden.

3.2 Bodenbedeckung

Der Boden muss auch während des Winters begrünt oder mit einer Winterkultur bedeckt sein.

3.3 Landwirtschaftliche Nutzflächen in der Schutzzone S1

¹ Mit Ausnahme der Bewirtschaftung von Dauerwiesen und Wald ist jede Bodennutzung untersagt.

² Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeder Art (auch solche aus der FIBL Hilfsstoffliste) ist verboten.

³ Das Mähen zur Heu- und Emdbereitung ist gestattet. Der Artenreichtum der extensiv bewirtschafteten Wiesen ist zu fördern. Die Wiesen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnittermin darf nicht vor dem 5. Juni erfolgen.

3.4 Landwirtschaftliche Nutzflächen in der Schutzzone S3

Landwirtschaftliche Nutzflächen in der Schutzzone S3 müssen mindestens gemäss den Vorgaben für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bewirtschaftet werden.

4. Beratung und Kontrollen

4.1 Eigenkontrolle

¹ Die Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Sport- und Parkanlagen müssen die folgenden Bewirtschaftungsmassnahmen für jede Parzelle in Form einer Schlagkartei chronologisch festhalten:

- a. Bodenbearbeitung,
- b. ausgebrachte Dünger,
- c. Saatgut-Art und -Menge,
- d. verwendete Pflanzenschutzmittel und Menge.

² Dem Amt für Umwelt und Energie oder der von ihm beauftragten Kontrollstelle muss jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen gewährt werden.

4.2 Beratung und Überwachung

¹ Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau in Frick (FiBL) berät die Inhaber von landwirtschaftlichen Nutzflächen über die richtige Bewirtschaftung in Grundwasserschutzzonen.

² Das Amt für Umwelt und Energie oder die von ihm beauftragte Kontrollstelle überwacht die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien.

Basel, 6. November 2017

Ihre Ansprechpartner für Fragen im Kanton Basel-Stadt (Stand:1.11.2021):

Fragen zum Gewässerschutz im Kanton

Amt für Umwelt und Energie, Spiegelgasse 15, 4001 Basel
Tel. 061 267 08 00, Grundwasser@bs.ch

Fragen zum Gewässerschutz in der Gemeinde Riehen

Wettsteinstrasse 1, Gemeindeverwaltung, Postfach, 4125 Riehen
Christian Jann, Grundwasser und Quellen
Tel. 061 646 82 76, christian.jann@riehen.ch
Salome Leugger, Fliessgewässer und oberirdischer Gewässerschutz
Tel. 061 646 82 94, salome.leugger@riehen.ch

Beratung und Kontrolle in den Gewässerschutzzonen, Bewirtschaftungsrichtlinien

FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau),
Hansueli Dierauer, Ackerstrasse, 5070 Frick, Tel. 062 865 72 65, hansueli.dierauer@fibl.ch

Beratung allg. zur Landwirtschaft

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Tel. 061 552 21 21, lze@bl.ch

Fragen zu Belangen der Landwirtschaft im Kanton Basel-Stadt

Präsident Landwirtschaftskommission
Dr. Dominik Keller, Leiter Koordination Umwelt und Klima, Amt für Umwelt und Energie,
Spiegelgasse 15, 4001 Basel, 4019 Basel
Tel. 061 267 08 04, dominik.keller@bs.ch

Industrielle Werke Basel, Wasserqualität und Wasserversorgung

Thomas Meier, IWB, Margarethenstrasse 40, 4008 Basel
Tel. 061 275 52 69, thomas.meier@iwb.ch

Wasserqualität: Richard Wülser

Tel. 061 275 52 62, richard.wuelser@iwb.ch

Stadtgärtnerei Basel-Stadt, Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung

Monika Rytz, Münsterplatz 10, 4001 Basel
Tel. 061 605 21 75, monika.rytz@bs.ch

Stadtgärtnerei Basel-Stadt, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz im Kanton

Yvonne Reisner, Dufourstrasse 40, 4001 Basel
Tel. 061 267 67 37, Fax 061 267 67 42, yvonne.reisner@bs.ch

Naturschutzfragen in Riehen: Fachstelle für Umwelt

Salome Leugger, Gemeindeverwaltung Riehen, 4125 Riehen
Tel. 061 646 82 94, salome.leugger@riehen.ch

Immobilien Basel-Stadt

Jennifer Meier, Immobilien Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Tel. 061 267 99 19, jennifer.meier@bs.ch

Bau- und Verkehrsdepartement, Grundbuch- und Vermessungsamt

Paul Haffner, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Tel. 061 267 92 57, Paul.Haffner@bs.ch